

47. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesministerien, Bundesbehörden und Nachrichtendienste werden im Verwaltungsverfahren um Ausfuhrgenehmigungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Blick auf sicherheitsrelevante Kriterien einbezogen, und geht die Bundesregierung grundsätzlich davon aus, dass ein hinreichender Verdacht auf militärische Nutzung von zu exportierenden Dual-Use-Gütern gegeben ist, wenn der Endverwender einem Mutterunternehmen angehört, dessen Aktivitäten sich auch auf militärische Bereiche beziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Juni 2021**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Exportkontrollpolitik. Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungs- und Dual-Use Gütern erteilt die Bundesregierung im Einzelfall im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Auch Konzernstrukturen des Endverwenders fließen in die Betrachtung ein. Im Verwaltungsverfahren werden abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls insbesondere nachstehende Bundesministerien, Bundesbehörden und Nachrichtendienste einbezogen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- Auswärtiges Amt,
- Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
- Bundeskriminalamt,
- Bundespolizei,
- Zollkriminalamt,
- Bundesamt für Verfassungsschutz und
- Bundesnachrichtendienst.

48. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass an- und abgereichertes Uran Güter mit doppeltem und potentiell militärischem Verwendungszweck nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) sind, und kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (EU-Sanktions-Verordnung) Ausfuhren nach Russland genehmigen?